

Merkblatt

Präventionsmaßnahmen der Förderrichtlinie „Weidetierschutz“

Stand Februar 2023

1. Förderkulisse

Die Förderung von Maßnahmen der Förderrichtlinie Weidetierschutz ist nur für beweidete Flächen innerhalb der Wolfspräventionsgebiete möglich, die das Wolfszentrum Hessen (WZH) als Förderkulisse festlegt. Die Wolfspräventionsgebiete sind auf der Internetseite des WZH veröffentlicht und werden fortlaufend aktualisiert: www.hlnug.de/wolf. Zudem werden Betriebe auch außerhalb der Wolfspräventionsgebiete unterstützt, die durch einen Wolfsübergriff betroffen sind.

In Hessen wird ein Wolfspräventionsgebiet (WPG) ausgewiesen

- bei territorialen Wölfen: Gemäß Monitoringstandards wird die Sesshaftigkeit eines Wolfes dadurch festgestellt, dass ein Individuum über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in einem Gebiet genetisch nachgewiesen wird.
- zum Lückenschluss: Gebiete werden als WPG ausgewiesen, wenn eine oder mehrere zusammenhängende, auf hessischer Seite vollständig von WPG umschlossenen Gemarkungen (Enklaven) gegeben sind.
- bei hinreichendem Verdacht auf Wolfsvorkommen: Es werden mindestens ein amtlich bestätigter Nutzierriss (2 Punkte) und 3 weitere C1/C2 Nachweise (je 1 Punkt) in einem Radius von 15 km um den Nutzierriss innerhalb von 2 Monaten nachgewiesen. Die C1/C2 Nachweise können durch weitere amtlich bestätigte Nutzierrisse ersetzt werden. Insgesamt müssen mindestens 5 Punkte für die Ausweisung des Wolfspräventionsgebietes erreicht werden.

Ab dem Nachweis der Sesshaftigkeit oder der Ausweisung eines WPG führt jeder Nachweis des (territorialen) Tiers dazu, dass um den Nachweispunkt ein 15 km Radius gezogen wird. Diese „15-km Kreise“ bilden das Präventionsgebiet, welches sich entsprechend der Nachweise im Laufe der Zeit verändern kann. Jede Gemeinde, die von dem „15 km Kreis“ angeschnitten wird, wird in die Präventionsgebietskulisse integriert

Kommen Wolfsübergriffe auf Rinder, Hauspferde oder Hausesel vor, werden in diesen Gebieten sogenannte Ereignisgebiete ausgewiesen, in denen eine Förderung für die entsprechende Tierart möglich ist. Investitionen in Herdenschutz Hunde sind aufgrund der längeren Anlaufzeit zur Integration der Herdenschutz Hunde in die Betriebe und Nutztierherden in ganz Hessen flächendeckend möglich. Gefördert werden ausschließlich Betriebe mit Betriebsstätte in Hessen und deren hessische Flächen.

2. Verfahren

Hinweis: Für die Antragsstellung wird eine Personenidentnummer (PI) und Unternehmensidentnummer (UI) benötigt. Die PI- und UI-Nummern können Sie beim örtlichen Landwirtschaftsamt beantragen.

Bei der Förderung von Maßnahmen zum Herdenschutz sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- Angebot(e) einholen
- Förderantrag einreichen (je Maßnahme ein Zuwendungsantrag)
- Bewilligungsbescheid abwarten
- Aufträge vergeben bzw. Maßnahmen durchführen
- Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis einreichen

Die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Bau- bzw. Naturschutzrechtes, bleibt unberührt.

Hinweis: Mit der Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn die Zuwendung von der Bewilligungsstelle bewilligt oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn erteilt wurde. Als Projektbeginn zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag). Ohne Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss die Förderung des gesamten Vorhabens abgelehnt werden, auch wenn nur ein Teil der Gesamtinvestition vorzeitig beauftragt, bestellt oder gekauft wurde. Ein Antrag auf vorzeitigen Projektbeginn kann formlos bei der zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden.

3. Formulare und Antragsstellung

Alle Antragsformulare sind auf der Internetseite der WIBank abrufbar: www.wibank.de/weidetierschutz. Bitte verwenden Sie nur aktuelle Vordrucke. Besteht kein Internetzugang, können diese auch beim örtlichen Landwirtschaftsamt angefordert werden. Der Förderantrag ist mit allen Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Die Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes richtet sich nach dem Betriebssitz des Unternehmens bzw. dem Wohnsitz der Privatperson.

Dem Förderantrag sind Kostenangebote über die beantragten Investitionen beizufügen. Das Kostenangebot kann entweder aus einem Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Objekte (z.B. über Internet, Katalog oder E-Mail-Anfragen). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind zu beachten. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Objekte. Die Objekte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt. Es wird jedoch maximal der auf dem Zuwendungsbescheid bewilligte Betrag ausgezahlt.

Bis zu einem Nettoauftragswert von 500 Euro ist kein Vergleichsangebot notwendig. Von 500 Euro bis 7.500 Euro Nettoauftragswert ist ein Vergleichsangebot einzureichen. Die Vorlage von drei Angeboten ist ab einem Nettoauftragswert von 7.500 Euro erforderlich.

Hinweis: Entsprechend dem Antragsformular sind mit dem Antrag gültige und vergleichbare Angebote einzureichen. Bei Kostenvoranschlägen aus dem Internet (z.B. Screenshots von Warenkörben) muss erkennbar sein,

- um welche Firma es sich handelt bzw. welche Internetseite,
- was alles im Warenkorb vorhanden ist,
- an welchem Datum das „Angebot“ angefordert wurde (z.B. durch Datumsanzeige unten rechts im Bildschirm)
- und um welche Netto und Bruttosumme es sich handelt.

Eine fachliche Beratung (z.B. Herdenschutzberatung des LLH) sowie die Einholung von Angeboten bei namenhaften (Zaunbau-)Firmen wird empfohlen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schaf-, Ziegen- und Damwildhaltungen, die Flächen innerhalb eines Wolfspräventionsgebietes beweiden, in welchem innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragsstellung mindestens ein Übergriff auf Schafe, Ziegen oder Damwild nachgewiesen wurde.

Darüber hinaus sind Weidehaltungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren antragsberechtigt (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas) wenn bereits ein Wolfsübergriff auf Tiere des antragstellenden Betriebs nachgewiesen ist.

In Wolfspräventionsgebieten, in denen ein amtlich bestätigter Wolfsübergriff auf Rinder, Hauspferde oder Hausesel vorgekommen ist, ist eine Förderung für die in den Wolfspräventionsgebieten gehaltenen Rinder, Hauspferde oder Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsigen Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand möglich. Die Förderberechtigung wird auf die Ereignisgebiete innerhalb der Wolfspräventionsgebiete eingegrenzt. Im Einzelfall bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des WZH.

Hinweis: Ob eine Antragsberechtigung im einzelnen Wolfspräventionsgebiet vorliegt, kann anhand der Karte der Wolfspräventionsgebiete auf der Internetseite des WZH geprüft werden: www.hlnug.de/wolf Auch die Antragsberechtigung einzelner Gemeinden innerhalb der Wolfspräventionsgebiete sowie die Ereignisgebiete sind dort einzusehen. Die entsprechende Tabelle finden Sie unter dem Reiter „Herdenschutz und Förderung“.

Gefördert werden

- Betriebsinhaber/innen mit einer Betriebsstätte in Hessen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere halten und den Betrieb selbst bewirtschaften, sowie
- andere Landbewirtschafter/innen, sofern die Haltung der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

5. Fördergegenstand

Zur Verhinderung von Wolfsangriffen auf Nutztiere werden Investitionen gefördert, soweit diese fachlich begründet sowie verhältnismäßig sind und über die Anforderungen des „Grundschutzes“ gemäß Anlage 1 der Richtlinie Weidetierschutz hinausgehen. Als verhältnismäßig werden Aufwendungen für den Herdenschutz betrachtet, die bezogen auf die Anzahl der geschützten Nutztiere in dem für die jeweilige Bewirtschaftungsform und Region üblichen Rahmen liegen.

Hinweis: Bitte beschreiben Sie ihr Vorhaben im Zuwendungsantrag (S.3) so ausführlich wie möglich, um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren. Hierzu gehört u.a. die betriebliche Situation (z.B. Anzahl der Herden über die Sommermonate), die Ausführung des Herdenschutzzaunes (Auflistung der benötigten Materialien und deren Verwendung sowie Zaunhöhe, Litzenanzahl/-abstände) und die Leistung des Weidezaungerätes (Entladeenergie in Joule und Mindestspannung am Zaun). Sollten Weidezauntore beantragt werden, ist dies zu begründen und bei Festzäunen ausführlich zu beschreiben, wo das Weidetor positioniert werden soll (ggf. Skizze bei der Bewilligungsstelle einreichen). Untergrabe- bzw. Überkletterschutz sind zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen gehen über den Grundschutz hinaus und erfüllen somit die Anforderungen für investive Maßnahmen gemäß der Richtlinie Weidetierschutz:

- Mobile Elektrozaunnetze mit einer Mindesthöhe von 105 cm
- Stromführende Litzenzäune mit mindestens 5 stromführenden Litzen auf Höhen von grundsätzlich 20, 40, 60, 90, 120 cm über dem Boden

Um bereits vorhandene Zäune nachzurüsten, ist die Förderung von Weidezaunmaterial möglich. Das Ergebnis der Nachrüstung muss dabei ein Niveau des Zauns über dem Grundschutz sein. Ein 90 cm hohes Elektrozaunnetz kann beispielsweise durch zusätzliche Zaunpfosten und eine zusätzliche Litze auf 120 cm erhöht werden.

Hinweis: Geländeerhebungen, Baumstümpfe, Siloballen o. ä. stellen "Übersprunghilfen" für Wölfe dar. Beim Zaunbau ist darauf zu achten, zu solchen „Übersprunghilfen“ entweder einen Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten oder den Zaun an diesen Stellen entsprechend höher auszuführen.

Unter Ausrüstungsgegenstände für wolfsabweisende Schutzzäune fallen z.B. Weidezaungeräte, Weidezaunbatterien, Erdungsstäbe, Solarpanele, Haspeln und Montagepfähle/Pfahlständer für Haspeln.

Hinweis: Bei der Neuanschaffung von Stromgeräten sollte die Entladeenergie (Impulsenergie) mind. 2 Joule und die Mindestspannung am Zaun 3.000 Volt betragen. Weidezaungeräte sollen nicht überdimensioniert und an den Bewuchs, die Zaunlänge und das Zaunmaterial angepasst sein. Die Förderung richtet sich nach der Zaunlänge und der „Maximalzaunlänge unter starkem Bewuchs“ (Herstellerangabe). Wichtig ist ebenfalls eine ausreichende Erdung. Diese liegt in der Regel vor, wenn pro einem Joule Impulsenergie des Weidegerätes ein Meter Erdungsstab vorhanden ist. Werden Weidezaungeräte unabhängig von einer Steckdose genutzt, empfiehlt sich zur sicheren

Stromversorgung der Einsatz von Solarmodulen. Drähte und Litzen sollten einen spezifischen Widerstand von weniger als 1 Ohm/m aufweisen.

Nur wenn alle Bestandteile eines Elektrozaunes sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, wird ein effektiver Schutz erreicht. Beratung zur passenden Zusammenstellung der benötigten Materialien erhalten Sie telefonisch, im Internet oder vor Ort durch Zaunbauunternehmen oder dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (www.llh.hessen.de/tier/herdenschutz). Empfehlenswert sind auch Zaunrechner im Internet (individuelle Komplettpakete inklusive Angebot sind möglich).

6. Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Diese beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungen unterhalb von 200 € werden nicht gewährt.

Berechnungsbasis sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Investitionen. Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Förderantrag genannten, förderfähigen Investitionssumme förderfähig. Objekte, die im Förderantrag und im Bewilligungsbescheid nicht aufgeführt wurden, können nachträglich nicht mehr gefördert werden. Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Hinweis: Eine erneute Antragsstellung ist jederzeit möglich (z.B. bei veränderter Tierzahl im Betrieb oder der Erweiterung der Wolfspräventionsgebiete).

7. Auszahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach der Maßnahmendurchführung mit dem Formular „Auszahlungsantrag“ zu beantragen. Der Auszahlungsantrag mit allen Anlagen (Verwendungsnachweis) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Objekte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt, geliefert und installiert worden sein. Der Auszahlungsantrag ist mit allen Anlagen der Bewilligungsstelle zu übermitteln. Die Bewilligungsstelle setzt auf Basis der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Nach Prüfung der Maßnahme durch eine Vor-Ort-Kontrolle wird die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers veranlasst.

Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein und von diesem bezahlt werden. Auch vom Verkäufer quittierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert. Als Zahlungsbelege werden Kontoauszüge oder ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt. Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend. Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

8. Fristen

Der Antragsteller sollte nach Bescheiderteilung mit dem Vorhaben spätestens nach 6 Wochen begonnen haben (Auftragserteilung, Bestellung oder Kauf). Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums unter Darlegung der Gründe formlos bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Die Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben ist bis spätestens 01.10. zu beantragen, damit die laufenden Betriebsausgaben der kommenden 5 Jahre, beginnend am 01.01. des Folgejahres, berücksichtigt werden. Die Auszahlung ist jeweils bis spätestens 31.03. nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres (31.12.) zu beantragen.

9. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens. Für eine Förderung von ortsfesten Zäunen nebst Zubehör gilt eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Für die Förderung von Herdenschutzhunden beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.

Die geförderte Investition ist während der gesamten Zweckbindungsfrist zum Schutz der Herde vor Wolfsübergriffen auf den im Antrag angegebenen Weideflächen zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere auch alle notwendigen Kontroll-, Pflege-, Reparatur- und Wartungstätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung erforderlich sind.

Mobile Zäune sowie Herdenschutzhunde können zeitweise auch auf anderen als den beantragten Weideflächen eingesetzt werden, wenn die Herde beispielsweise auf Flächen außerhalb der Förderkulisse wandert und der Schutz auf der beantragten Weidefläche innerhalb der Förderkulisse gerade nicht erforderlich ist. Sollte sich die vom Wolfszentrum Hessen festgelegte Förderkulisse während der Zweckbindungsfrist ändern und die im Antrag angegebenen Weideflächen nicht mehr darin enthalten sein, sind die geförderten Investitionen für die restliche Laufzeit der Zweckbindungsfrist entsprechend ihres Zuwendungszweckes weiter zu nutzen.

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass die Zuwendung für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum zurückgefordert wird. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.